Bundesrat Drucksache **910/9/95**
08.02.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Punkt 17 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 5 a (§ 10 Abs. 1)

Nach Art. 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

"In § 10 Abs. 1 Ladenschlußgesetz werden die Worte "frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen" durch die Worte "Reisebedarf und ortsbezogene Sportartikel" ersetzt."

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996 ...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

910/9/95

Begründung:

Die in § 10 Abs. 1 Ladenschlußgesetz bislang aufgezählten Gegenstände, die in Kur- und Erholungsorten an Sonn- und Feiertagen sowie sonnabends bis 20.00 Uhr verkauft werden dürfen, sind ergänzungsbedürftig. Es ist nicht einsichtig, daß zwar Badegegenstände verkauft werden dürfen, andere Sportartikel (z.B. zum Wintersport, Wandern u.ä.) dagegen nicht. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß statt der bisherigen Aufzählung einzelner Artikel nunmehr bestimmte Warenklassen aufgeführt werden. Damit wird eine sinnvolle Ergänzung bei Einbeziehung der bisherigen Gegenstände geschaffen.